

**Sitzungsvorlage Nr. 0015/2010**

<b>Jugendhilfeausschuss</b>	<b>25.11.2010</b>	<b>TOP: 4</b>	<b>öffentlich</b>
-----------------------------	-------------------	---------------	-------------------

<b>Zuständige Facheinheit:</b> 51 - Fachbereich Jugend und Familie	<b>Berichterstatter/-in:</b> Herr Hans-Josef Overmann
---	--

**Beratungsgegenstand:**

Verabschiedung des Kommunalen Kinder- und Jugendförderplans

**Beschlussvorschlag:**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt den als Anlage beigefügten 2. Kinder- und Jugendförderplan, der damit in Kraft tritt.  
Gleichzeitig tritt der bisherige 1. Kommunale Kinder- und Jugendförderplan vom 01.01.2007 außer Kraft.

**Rechtsgrundlage:**

§ 15 Abs. 4 Kinder- und Jugendförderungsgesetz (KJFÖG) in Verbindung mit den Empfehlungen zur Umsetzung des 3. AG-KJHG auf kommunaler Ebene sowie § 11 SGB VIII

## **Sachdarstellung:**

### **Gesetzlicher Hintergrund:**

Der kommunale Kinder- und Jugendförderplan umfasst die inhaltliche und fachliche Ausrichtung von Kinder- und Jugendarbeit in den vier Handlungsbereichen der verbandlichen und der offenen Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes. Kinder- und Jugendförderung ist gemäß dem KJFÖG ein eigenständiger Aufgabenbereich des öffentlichen Jugendhilfeträgers und formuliert die Planungsverantwortung und die Verpflichtung des öffentlichen Trägers zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe. Gemäß §15 des KJFÖG erstellt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf der Grundlage der Jugendhilfeplanung den kommunalen Kinder- und Jugendförderplan, der für die Dauer einer Wahlperiode Gültigkeit hat.

### **Verfahren:**

Der kommunale Kinder- und Jugendförderplan wurde in Abstimmung mit den Arbeitsgemeinschaften II und III der Jugendhilfeplanung entwickelt. Ebenso wurde der vorliegende Entwurf im Arbeitskreis der hauptamtlich Tätigen in der offenen Kinder- und Jugendarbeit, beim jährlichen Geschäftsführertreffen der verbandlichen Jugendarbeit sowie beim jährlichen Trägertreffen vorgestellt und diskutiert. Neue Aspekte sowie Verbesserungsvorschläge und Änderungswünsche der genannten Akteure wurden mit in dem vorliegenden Entwurf berücksichtigt. Viele Aspekte aus dem ersten kommunalen Kinder- und Jugendförderplan, die sich in der Praxis etabliert haben, wurden auch für den neuen kommunalen Kinder- und Jugendförderplan übernommen. Hierbei wurde vor allem Wert darauf gelegt, ein möglichst unbürokratisches Verfahren zu entwickeln, um die ehrenamtliche Arbeit zu erleichtern.

### **Inhalt des kommunalen Kinder- und Jugendförderplans:**

Insgesamt soll durch den 2. kommunalen Kinder- und Jugendförderplan der aktuelle Standard gesichert werden, der in der Kinder- und Jugendförderung in den vergangenen Jahren aufgebaut werden konnte.

Im Rahmen der Infrastrukturförderung bedeutet dies für den Bereich der offenen Kinder- und Jugendarbeit, dass in jeder Stadt oder Gemeinde im Zuständigkeitsbereich des Fachbereiches Jugend und Familie des Kreises Borken weiterhin mindestens eine Anlaufstelle für Kinder und Jugendliche mit den entsprechenden räumlichen sowie personellen Ressourcen vorzuhalten ist.

Bei der Angebotsförderung wird der aktuelle Standard beibehalten und die in Kapitel 11.2 aufgeführten Förderbeträge fortgeschrieben. Für den Bereich der Angebotsförderung, der neben der Kinder- und Jugenderholung, themenbezogenen Angeboten, internationalen Jugendbegegnungen, Bildungsangeboten im Bereich Jugendsozialarbeit sowie erzieherischen Kinder- und Jugendschutz auch Qualifizierungsangebote für Ehrenamtliche umfasst, ist in dem Zeitraum der letzten vier Jahre ein Anstieg der Teilnehmerzahlen zu verzeichnen. Im Jahr 2009 konnten so über 10.000 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in unterschiedlichen Bildungsangeboten gefördert werden.

Neu ist die Verankerung des Schutzauftrages der Jugendhilfe gemäß §8a SGBVIII in dem Förderplan. Die explizite Beschreibung des Arbeitsfeldes der aufsuchenden Jugendarbeit ist ebenfalls neu aufgegriffen und wird in Zukunft von wachsender Bedeutung sein.

Die Kooperation mit Schule, die sich im Hauptaugenmerk auf die Bereiche der Kooperation über die Schulsozialarbeit sowie die Kooperation zwischen Ganztagschule und Kinder- und Jugendarbeit aufteilt, ist ebenfalls als neuer Schwerpunkt im Förderplan verankert. Der flächendeckende Ausbau des Ganztages wird die größten Entwicklungen und Herausforderungen für den gesamten Bereich der Kinder- und Jugendförderung in den nächsten Jahren mit sich bringen.

Aufgrund der aktuellen Haushaltssituation ist nicht an eine Aufstockung der finanziellen Ressourcen zu denken, obwohl dem Bereich der Kinder- und Jugendförderung in Zeiten der

Finanzkrise eine wachsende Bedeutung zukommt. Immer mehr Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sind auf die Freizeit- und Erholungsangebote, die Bildungsangebote und auch auf die Möglichkeit, die offenen Einrichtungen als Anlaufstelle zu nutzen, angewiesen. Angebote der Jugendsozialarbeit sowie der aufsuchenden Jugendarbeit nehmen aufgrund wachsender multipler Problemlagen in der Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen auch einen größeren Stellenwert ein.

Der wichtigste Aspekt des kommunalen Kinder- und Jugendförderplanes für alle beteiligten Akteure ist nach wie vor die verbindliche Zusage des öffentlichen Trägers, die Infrastrukturförderung und die Angebotsförderung mit einer für die Wahlperiode festgelegten Summe zu bezuschussen. Dies garantiert dem freien Träger Planungssicherheit und eine angemessene Laufzeit, um Angebote entwickeln, durchführen und auswerten zu können.

**Infrastrukturförderung:**

In dem Bereich der Infrastrukturförderung wird die Summe der zur Verfügung stehenden Mittel auf 972.575,00 Euro festgesetzt. Der Stellenanteil der pädagogischen Vollzeitstellen bleibt mit einer Summe von 28,58 vollen Stellen wie bisher festgeschrieben.

Hinzu kommen die Landeszuweisungen des Landesjugendplanes für den Bereich der offenen Kinder- und Jugendarbeit, die analog abhängig von der Höhe der Fördersumme ausgeschüttet werden.

**Angebotsförderung:**

Diese Summe für den Bereich der Angebotsförderung soll mit dem neuen kommunalen Kinder- und Jugendförderplan auf 245.000 Euro festgesetzt werden.

Durch den kommunalen Kinder- und Jugendförderplan werden die Summen der Infrastrukturförderung und der Angebotsförderung für die laufende Wahlperiode verbindlich festgelegt.

**Anlagen:**

Kommunaler Kinder- und Jugendförderplan